

91. 1. Ist die Verordnung zur Änderung des Telegraphenwegegesetzes vom 13. Februar 1924 (RGBl. I S. 118) rechtsgültig erlassen?
2. Hat die Aufhebungsverordnung vom 18. Oktober 1924 (RGBl. I S. 715) rückwirkende Kraft?

3. Welchen Zweck hat die Verordnung vom 13. Februar 1924 mit der Einfügung des § 6a in das Telegraphenwegegesetz verfolgt?
4. Was ist unter elektrischen Anlagen im Sinne des § 6a zu verstehen?

VI. Zivilsenat. Urf. v. 18. März 1929 i. S. Stadtgemeinde B.
(M.) w. Deutsche Reichspost (Bekl.). VI 556/28.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin legte im Jahre 1924 eine neue Strecke einer elektrischen Untergrundbahn unter städtischen Straßen, für die sie wegeunterhaltungspflichtig ist. Um den Tunnel der Untergrundbahn nicht tiefer legen zu müssen, als es ohnehin notwendig war, verlangte sie von der Reichspost auf Grund des Telegraphenwegegesetzes die Verlegung von Telegraphen- und Fernsprechklinien. Diesem im April 1924 gestellten Verlangen wurde im Sommer 1924 entsprochen. Die Reichspost verlangte jedoch Erstattung ihrer Aufwendungen und stützte sich dabei auf den § 6a des oben angeführten Gesetzes, der diesem Gesetz durch eine am 13. Februar 1924 erlassene, am 18. Oktober 1924 auf Verlangen des Reichstags wieder aufgehobene Verordnung eingefügt worden war. Der von ihr angerufene Polizeipräsident in B. entschied am 2. März 1927 dahin, daß ihr die Klägerin 47398,26 RM. zu erstatten habe. Gegen diese Entscheidung erhob die Klägerin innerhalb der in § 13 Abs. 3 des Gesetzes vorgeschriebenen Frist Klage im ordentlichen Rechtsweg mit dem Antrag, die Entscheidung des Polizeipräsidenten aufzuheben und festzustellen, daß der Reichspost der Entschädigungsanspruch nicht zustehen. Sie meint, daß § 6 des Gesetzes angewendet werden und danach die Telegraphenverwaltung die Kosten der Verlegung selbst tragen müsse. Die Verordnung, durch welche § 6a eingefügt worden ist, hält sie für rechtsungültig oder doch für rückwirkend aufgehoben, und ist auch der Meinung, daß § 6a nach seinem Wortlaut und Sinne nicht zutreffen. Die Reichspost vertritt in alledem den entgegengesetzten Standpunkt. Die Klägerin bestreitet den Anspruch auch der Höhe nach.

Das Landgericht gab nach Vernehmung eines technischen Sachverständigen der Klage statt. Auf die Berufung der Reichspost er-

Härte das Kammergericht den Erstattungsanspruch der Reichspost dem Grunde nach für gerechtfertigt und verwies wegen der Höhe die Sache an das Landgericht zurück.

Die Revision der Klägerin blieb ohne Erfolg.

Gründe:

Die in den Vorinstanzen von der Klägerin erhobenen Angriffe gegen die Rechtsgültigkeit der Verordnung vom 13. Februar 1924 werden von der Revision nicht wiederholt. Sie sind auch vom Berufungsgericht bereits mit zutreffender Begründung zurückgewiesen worden. Die Verordnung beruhte auf dem Ermächtigungsgesetz vom 8. Dezember 1923 (RGBl. I S. 1179), demselben Gesetz, auf das sich auch die Dritte Steuernotverordnung stützt. Was über deren Rechtsgültigkeit in RGBl. Bd. 107 S. 373 gesagt ist, gilt im wesentlichen auch hier. Wie die Begründung ergibt, mit der die Verordnung vor ihrer Verkündung den Ausschüssen des Reichsrats und des Reichstags vorgelegt wurde (Archiv für Post und Telegraphie 1924 S. 51 ff.), hielt die Reichsregierung sie wegen der Finanznot des Reiches für erforderlich und dringend. Dieser Grund kann gerichtlich nicht nachgeprüft werden. Eine Abweichung von den Vorschriften der Reichsverfassung enthielt die Verordnung nicht. Sie regelte nur die Frage, wie es bei einer Änderung des zwischen Telegraphen- und anderen Anlagen bestehenden Zustandes mit der Kostentragung gehalten werden sollte, in einer vom Telegraphenwegegesetz zum Teil abweichenden Weise. Eine entschädigungslose Enteignung kann in der Verordnung mit noch weniger Recht gefunden werden als in der Dritten Steuernotverordnung; wollte man sie aber darin finden, so wäre damit nur von einer Möglichkeit Gebrauch gemacht worden, die in Art. 153 Abs. 2 Satz 2 RVerf. ausdrücklich vorgeesehen ist. Dabei steht die auf Grund eines Reichsgesetzes von der Reichsregierung erlassene Rechtsverordnung einem Reichsgesetze gleich (RGBl. Bd. 107 S. 375).

Die Revision wiederholt aber den Angriff, daß die Verordnung mit rückwirkender Kraft aufgehoben sei, mithin als niemals in Geltung gewesen behandelt werden müsse. Auch dieser Angriff ist vom Berufungsgericht zutreffend zurückgewiesen worden. In dem das Ermächtigungsgesetz vom 8. Dezember 1923 bestimmte, daß die erlassenen Verordnungen dem Reichstag und dem Reichsrat unver-

züglich zur Kenntnis zu bringen und auf Verlangen des Reichstags oder des Reichsrats aufzuheben seien, hat es keineswegs, wie die Revision meint, eine Art von Genehmigungsverfahren in dem Sinne angeordnet, daß bei Verjagung der Genehmigung die Verordnungen als nicht ergangen zu gelten hätten. Einer solchen Genehmigung bedurfte es schon darum nicht, weil die Ermächtigung erteilt, übrigens auch die Anhörung von Ausschüssen des Reichstags und des Reichstags vor dem Erlaß der Verordnungen vorgeschrieben war. Wenn die Revision meint, der Reichstag sei ohnehin in der Lage gewesen, im Wege des Gesetzes jede Verordnung aufzuheben, die Aufhebung auf Verlangen des Reichstags sei daher mit rückwirkender Kraft zu verstehen, weil doch das Ermächtigungsgesetz nichts Überflüssiges habe sagen wollen, so übersieht sie, daß der Weg der Gesetzgebung nach den Artikeln 68 f. d. V. Verf. sehr viel umständlicher ist als das bloße Verlangen der Aufhebung, und daß nach Art. 74 einem vom Reichstag beschlossenen Gesetz das Einspruchsrecht des Reichsrats gegenübersteht. Das Ermächtigungsgesetz vom 8. Dezember 1923 enthält keine Andeutung, daß die Aufhebung im Falle des Verlangens mit rückwirkender Kraft auszustatten sei, so wenig wie die ähnlichen Vorschriften in Art. 48 Abs. 3 und 4 V. Verf. und in Art. 55 der preußischen Verfassung. Auch im Verfassungsausschuß der Nationalversammlung ist bei der Beratung des Art. 48 (damals Art. 68) V. Verf. eine solche Meinung nicht hervorgetreten; auf die Ähnlichkeit mit dem preußischen Notverordnungsrecht ist damals vom Reichsminister Dr. Preuß hingewiesen worden (Protokoll der 26. Sitzung S. 7). Das Notverordnungsrecht, das einem Notstand abhelfen soll, würde seinen Zweck kaum erfüllen können, wenn regelmäßig mit einer rückwirkenden Aufhebung der Notverordnung gerechnet werden müßte. In Preußen, wo das Notverordnungsrecht aus der alten in die neue Verfassung herübergenommen worden ist, wird denn auch allgemein angenommen, daß die Aufhebung einer Notverordnung auf Verlangen des Landtags keine bis zum Erlaß der Verordnung rückwirkende Kraft hat (Huber Art. 55 Anm. 8; Vogel's Art. 55 Anm. VI; Walbeder 2. Aufl. Art. 55 Anm. 9; Arndt Art. 55 Anm.; Stier-Somlo S. 76; für das ehemalige preußische Staatsrecht v. Könne-Born, 5. Auflage, Bb. 3 S. 30). Daß sich die Verordnung vom 18. Oktober 1924 keine rückwirkende Kraft beigelegt hat, ergibt ihr Wortlaut.

Hiernach ist davon auszugehen, daß zu der Zeit, als das Verlangen der Klägerin nach Verlegung der Telegraphenlinien gestellt und erfüllt wurde, der durch jene Verordnung dem Telegraphenwegegesetz eingefügte § 6a in Geltung war, und es bleibt nur zu prüfen, ob diese Vorschrift richtig angewendet worden ist. Über den Zweck, der mit der Einfügung des § 6a verfolgt wurde, kann nach seinem Zusammenhang mit den §§ 5 und 6 des Gesetzes, nach seinem Wortlaut und nach der Begründung der Verordnung (Archiv für Post und Telegraphie 1924 S. 51 flg.), endlich auch nach der amtlichen Erläuterung im Amtsblatt des Reichspostministeriums von 1924 S. 149 kein Zweifel sein. Mit Unrecht hatte das Landgericht den Zweck darin gesehen, daß die Telegraphenlinien vor Einwirkungen elektrischen Stromes aus neuen Anlagen geschützt werden sollten. Diesen Sinn hatte § 6a nicht, und es kam daher nicht auf die technische Frage an, ob solche Wirkungen von der Anlage der Klägerin zu befürchten waren. Der Irrtum des Landgerichts erklärt sich daraus, daß im Absatz 2 des § 6a bestimmt war, die spätere besondere (elektrische) Anlage sei nach Möglichkeit so auszuführen, daß sie die vorhandene Telegraphenlinie nicht störend beeinflusse. Das war aber nichts Neues, sondern nur eine Wiederholung dessen, was in § 6 für alle späteren besonderen Anlagen bereits vorgeschrieben war. Das Neue lag darin, daß nach dem folgenden Satze die spätere elektrische Anlage in jedem Falle die Kosten erforderlicher Schutzvorkehrungen zu tragen hatte, während nach § 6 Abs. 3 solche Kosten im Falle des Abs. 2 der Telegraphenverwaltung zur Last fallen. Ebenso lag in dem dritten, hier in Betracht kommenden Absatz des § 6a der Schwerpunkt darauf, daß die Telegraphenverwaltung zu entschädigen war, wenn sie wegen der späteren elektrischen Anlage eine Telegraphenlinie auf Verlangen verlegen mußte, gleichviel aus welchem Grunde das Verlangen gestellt wurde. Auch das wich von § 6 ab; denn im Falle des Abs. 2 des § 6 ist die Telegraphenlinie auf Kosten der Telegraphenverwaltung zu verlegen. Nur dieser finanzielle Gesichtspunkt, nicht irgendein technischer, beherrschte die Verordnung. Das hat das Berufungsgericht zutreffend erkannt und demgemäß ohne Rücksicht auf technische Fragen sich auf die Prüfung beschränkt, ob die Untergrundbahn der Klägerin eine elektrische Anlage und der Tunnel deren notwendiger Bestandteil ist, da im übrigen der Tatbestand des § 6a Abs. 3 von der Klägerin nicht bestritten ist und nicht bestritten werden kann.

Die Bedenken, welche die Revision dagegen erhebt, daß das Berufungsgericht die elektrisch betriebene Untergrundbahn mit Einschluß des Tunnels als elektrische Anlage erachtet hat, sind unbegründet. Die Revision macht sich zwar nicht das in den Vorinstanzen erhobene Bedenken zu eigen, daß unter den in § 5 des Telegraphenwegegesetzes aufgeführten Beispielen besonderer Anlagen auch in der Fassung der Verordnung vom 13. Februar 1924 Schienenbahnen neben elektrischen Anlagen genannt sind. Der daraus gezogene Schluß, daß Schienenbahnen keine elektrischen Anlagen im Sinne des Gesetzes sein könnten, ist offensichtlich verfehlt. Wenn mehrere Beispiele aufgezählt werden, so folgt daraus nicht, daß nicht gewisse Dinge sowohl unter den einen wie unter den andern Begriff fallen können. Das Berufungsgericht hat denn auch aus der Rechtsprechung des Reichsgerichts eine Reihe von Entscheidungen angeführt, in denen elektrisch betriebene Schienenbahnen als elektrische Anlagen bezeichnet sind (vgl. besonders RGZ. Bd. 78 S. 233). Die Revision meint aber, das Berufungsgericht habe seine an sich richtige Bestimmung des Begriffs einer elektrischen Anlage nicht folgerichtig angewandt. Hätte die Revision damit Recht, so wäre das zwar ein Fehler des Berufungsurteils, aber doch kein solcher, der mit dem Fehlen von Entscheidungsgründen auf eine Stufe zu stellen wäre und eine Rüge aus § 551 Nr. 7 ZPO. begründen könnte, wie die Revision will. Indessen hat sich das Berufungsgericht durch seine Begriffsbestimmung die Sache nur unnötig erschwert. Danach soll der Begriff der einzelnen Anlageart durch ihren Zweck bestimmt werden, und es sollen elektrische Anlagen solche sein, die ihrer ganzen Zweckbestimmung nach auf die Verwendung elektrischer Kraft angewiesen sind. Die Verwendung des Zweckes als Begriffsmerkmal ist hier überflüssig. Der gewöhnliche Sprachgebrauch versteht unter elektrischen Anlagen solche, denen die Verwendung elektrischer Kraft wesentlich ist. Dafür, daß die Verordnung vom 13. Februar 1924 in dem von ihr geschaffenen § 6a darunter etwas anderes habe verstehen wollen, gibt weder ihr Wortlaut noch ihre Begründung irgendwelchen Anhalt. Unter den Begriff der elektrischen Anlage fallen daher elektrisch betriebene Schienenbahnen nicht weniger als elektrische Überlandzentralen, bei denen die Revision keine Bedenken hat, und es bedarf keiner Untersuchung der Verschiedenheit ihrer Zwecke. Da nun zu einer elektrisch betriebenen Untergrundbahn ebenso wie zu jeder Untergrundbahn notwendig ein Tunnel gehört, wie auf der Hand liegt und vom Berufungsgericht auch tatsächlich festgestellt ist,

so bildet der Tunnel einen notwendigen Bestandteil der gesamten Anlage und, wenn diese eine elektrische ist, einen notwendigen Bestandteil der elektrischen Anlage. Daß für den Tunnel auch ein anderer Verwendungszweck in Frage gekommen wäre, ist in den Vorinstanzen nicht behauptet worden; die von der Klägerin in der mündlichen Verhandlung vor dem Revisionsgericht hierüber gemachten Ausführungen können daher nicht beachtet werden. Die Klägerin hat die Verlegung der Telegraphenlinien verlangt, weil ihr die Herstellung dieses notwendigen Bestandteils ihrer elektrischen Anlage sonst wesentlich erschwert worden wäre. Damit hat sie die Voraussetzung geschaffen, unter der nach § 6a Abs. 3 Satz 1 die Telegraphenverwaltung für die Erfüllung des Verlangens Entschädigung zu beanspruchen hat.